

Stellungnahme zum EWE-Beteiligungsmodell**Haltung der Kommunalaufsicht zu Beteiligungsanzeigen der kreisangehörigen Gemeinden**

Den Städten und Gemeinden liegt ein Angebot der EWE AG zum Erwerb einer Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN), kurz: EWE-Beteiligungsmodell, vor. Hierfür müssen sich die Kommunen bis 11.10.2013 erklären und die Einlage bis zum 01.11.2013 leisten.

Zurzeit ist die EWE-AG 100%ige Anteilseignerin der EWE Netz GmbH. Es ist nun vorgesehen, den Städten und Gemeinden im Versorgungsgebiet eine Beteiligungsmöglichkeit an den Strom- und Gasnetzen und damit eine Gewinnbeteiligung anzubieten, um so eine Alternative zu den Überlegungen der Wiederübernahme der kompletten Netze zu schaffen, da eine komplette Netzübernahme in aller Regel für eine einzelne Kommune finanziell kaum leistbar sein wird und auch entsprechendes Know-How zum Betrieb der Netze fehlt. Es ist für eine Laufzeit bis zum 31.12.2028 eine fixe Dividende von 4,75 % garantiert, so dass die Kommunen entsprechend ihren Kapitaleinsatz planen können.

Dazu soll der EWE-Anteil an den Gesellschaftsrechten der EWE Netz GmbH in zwei Schritten reduziert werden. Zum einen wird das Stammkapital der EWE Netz GmbH erhöht, sodass sich die o.g. Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN) in Höhe von 2/41 des erhöhten Stammkapitals an der EWE Netz GmbH beteiligen kann, was einem Anteil von 4,9 % entspricht.

Das Angebot richtet sich an insgesamt 288 Städten und Gemeinden, die mit der EWE Netz GmbH einen Konzessionsvertrag geschlossen haben und dabei nicht selbst an der EWE AG beteiligt sind. Darunter fallen alle 8 Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland.

In der ersten Beteiligungsphase wird allen 288 möglichen Kommunen angeboten, als einen Anteil an der KNN zu übernehmen, wobei die Höhe des Anteils nach Fläche, Einwohnerzahl und Anzahl der Wegenutzungsverträge geschlüsselt wird. Der insgesamt vorgesehene Anteil von 4,9 % an der EWE Netz GmbH mit einem Gesamtwert von 1.889,2 Mio. € entspricht einem Kapitalwert von 92,57 Mio. €. Dieses Kapital wird über die KNN eingebracht. Alternativ haben die Kommunen auch die Möglichkeit, zunächst eine Mindesteinlage von 10.000 € zu erbringen, um erst mal „einen Fuß in der Tür zu haben“. bis zum 11.10.2013 muss eine Erklärung über die Beteiligung abgegeben sein und dann zum 01.11.2013 der Anteil eingezahlt werden. Eventuell besteht zudem die Möglichkeit einer Erhöhung der Anteile, wenn sich im Rahmen der 1. Beteiligungsphase nicht alle 288 Kommunen beteiligen.

In einer zweiten Beteiligungsphase 2018 ist vorgesehen, den Anteil der KNN an der EWE Netz GmbH auf 25,1 % aufzustocken; sowohl den bereits beteiligten Kommunen wird angeboten, ihren Anteil aufzustocken, als auch den bislang nicht beteiligten Kommunen (der möglichen 288) wird angeboten, sich erstmals zu beteiligen.

Die Beteiligung an der KNN ist grundsätzlich unmittelbar oder aber mittelbar durch eine kommunale Tochtergesellschaft möglich.

Die grundsätzliche kommunalrechtliche Zulässigkeit der Beteiligung vor dem Hintergrund der §§ 136, 137 NKomVG (wirtschaftlichen Betätigung) ist bereits gutachterlich geprüft und auch von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt worden, so dass seitens der Kommunalaufsicht grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Beteiligung bestehen. Es bleibt jedoch im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Beteiligung im angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommune steht.

Hierbei ist grundsätzlich auch eine vollständige Fremdfinanzierung möglich, sofern dies im Einklang der finanziellen Leistungsfähigkeit steht.

Die KNN erhält aus den Verträgen mit der EWE eine feste, vom Jahresergebnis der EWE Netz GmbH unabhängige und bis zum Ablauf der Konsortialvertrages im Jahr 2028 garantierte Dividende von 4,75 % (des eingesetzten Kapitals). Diese wird nach Abzug der Kosten an die beteiligten Kommunen und kommunalen Tochtergesellschaften ausgeschüttet. Im Gegenzug der garantierten Dividende ist jedoch eine Kündigungsmöglichkeit mit einer Frist von 3 Jahren erstmals zum 31.12.2028 gegeben.

Die Dividende ist als Ertrag im Ergebnishaushalt einzubuchen und steht dann zur Begleichung eines evtl. Zinsaufwandes aus Fremdfinanzierung zur Verfügung. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus wird noch mind. die Hälfte der Dividende für andere Zwecke zur Verfügung stehen. Wenn diese Erträge genutzt werden sollen, um daraus auch die Tilgungen zu leisten, dann ist das nur möglich, wenn der Ergebnishaushalt ausgeglichen ist, denn nur dann stehen im Finanzhaushalt Überschüsse aus Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit als liquide Mittel zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bzw. der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Tilgungen) zur Verfügung. Bei unausgeglichenen Ergebnishaushalten gibt es von der Buchungssystematik her keine Möglichkeit, die restlichen Dividenden zur Tilgung einzusetzen, da diese zunächst zur Verminderung des Defizits Verwendung finden und keine liquiden Mittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen. In diesem Fall müsste dann Liquidität zugeführt werden, also Liquiditätskredite erhöhen!

Ein Risiko wird auch noch darin gesehen, dass bei „normaler“ Tilgung von anfänglich 1% und bei den niedrigen Zinsen das Darlehen eine Laufzeit von 35-40 Jahre haben wird, so dass nach 15 Jahren am Ende der Dividendengarantiezeit 2028 erst 20-30 % getilgt sein wird. Bei 1,5 % Zins und einer Annuität in voller Dividendenhöhe von 4,75 % wird nach 15 Jahren auch erst 55 % getilgt sein. Eine möglicherweise geringere Dividende ab 2029 wird den Haushalt dann zusätzlich belasten.

Es wird daher seitens der Kommunalaufsicht empfohlen, die Darlehenslaufzeit an den Dividendengarantiezeitraum von 15 Jahren bis 2028 auszurichten. Innerhalb dieses Zeitraumes sollte dann aber auch der Kapitaleinsatz leistbar sein, wobei für ausgeglichene Haushalte aus den Dividenden abzüglich der Zinsaufwendungen noch Resterträge zur Bezahlung der Tilgungen verfügbar sind. Dies bedeutet bei einem Zinssatz von 1,5 % etwa 6 % anf. Tilgung (~7,5 % Annuität) oder bei einem Zinssatz von 2,5 % etwa 5,6 % anf. Tilgung (~8,1 % Annuität).

Der Kapitaleinsatz wird mit 4,75 % verzinst und ist damit gegenüber herkömmlichen Geldanlagen als hoch einzustufen. Andererseits ist das Kapital aber auch für mind. 15 Jahre gebunden.

Ein weiteres Risiko besteht noch darin, dass bei einer ordentlichen Kündigung zum 31.12.2028 nicht automatisch das eingesetzte Kapital wieder zurückgezahlt wird, sondern eine Abfindungswert, der sich an dem Unternehmenswert zum Kündigungszeitpunkt bemisst. Der Abfindungswert kann also höher oder auch niedriger als das eingesetzte Kapital ausfallen (sh. § 18 des Gesellschaftsvertrages). Der Städte- und Gemeindebund hat hier in seiner Präsentation wohl eine risikolose Geldanlage bei Kündigung zum 31.12.2028 suggeriert und erst bei Kündigung nach dem 31.12.2028 würde auf Basis eines neu zu ermittelnden Unternehmenswertes gezahlt werden. Der § 18 des Gesellschaftsvertrag und auch die gutachterliche Stellungnahme der bbt (Seite 9) sind hier jedoch eindeutig, dass der Rückkaufwert bei ord. Kündigung wegen der Neubewertung somit über oder unter dem Einstandspreis liegen kann. Die Rückzahlung des vollen Einstandsbetrages -ohne Teilnahme an einer Unternehmensentwicklung (positiv wie negativ) - erfolgt nur in den Fällen, wo die

Zugangsvoraussetzung des Wegenutzungsvertrages nicht (mehr) vorliegen oder aus anderen Gründen ein Ausschluss erfolgt. Die EWE hat dies auch bestätigt.

Grundsätzlich wird aber davon ausgegangen, dass angesichts des mit der Energiewende verbundenen weiteren Ausbaus regenerativer Energiequellen auch weiterhin leistungsfähige Energienetze erforderlich bleiben, um auch den vielen Energieeinspeisepunkten gerecht werden zu können. Das Risiko eines Werteverlustes 2028 muss demnach der Dividendenzahlung gegenübergestellt werden. Angesichts der niedrigen Zinslage wird ein Konsolidierungsbeitrag oder auch ein Tilgungsbeitrag bei ausgeglichenem Haushalt innerhalb der 15 jährigen Dividendengarantiezeit höher bewertet als ein möglicher Werteverlust der KNN. Bei 1,5 bis 2 % Zinsen steht demnach ein Dividendenanteil von 3,25 bis 2,75 % pro Jahr über 15 Jahre als Konsolidierungsanteil oder bei ausgeglichenem Haushalt zur Tilgungsleistung zur Verfügung, insgesamt über 15 Jahre also rd. 40-45 % des eingesetzten Kapitals. Sofern eine möglich Neubewertung 2028 nicht zu einem Werteverlust von über 40 % führen wird, wird sich eine Beteiligung an der KNN demnach finanziell rechnen.

Neben dem finanziellen Vorteil besteht aber noch die Möglichkeit, in der Gemeinschaft aller beteiligten Kommunen einen Einfluss auf die EWE Netz GmbH in Höhe von max. einer Sperrminorität nehmen zu können, wobei unternehmensentscheidende Beschlüsse wohl der Zustimmung aller Mitglieder bedürfen und die EWE AG sich ebenfalls in der KNN mit einem Anteil einbringt, um so auch regulierend eingreifen zu können. Die Einflussnahme ist insofern recht gering, aber es besteht Rederecht und Auskunftsrechte, so dass Informationen aus erster Hand ermöglicht werden. Insofern wird allen Kommunen empfohlen, zumindest den Mindestanteil von 10.000 € zu zeichnen, um sich das Recht einer späteren höheren Beteiligung zu sichern aber vor allem Informationsrechte zu den Netzen aus erster Hand zu erhalten.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'L' followed by a series of loops and flourishes.